

Bemessung der Benutzungsgebühren für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen auf Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

Gebührenbemessung

0. Hinweise zur Kalkulation

Die Kalkulation dient der nachvollziehbaren Darstellung der Gebührenbemessung in der Unterbringungssatzung. Zur Berechnung eines kostendeckenden Gebührensatzes werden dabei die gebührenfähigen Kosten in Form von Personal- und Sachaufwendungen durch die prognostizierte Auslastung dividiert. Die angegebenen Personal- und Sachaufwendungen enthalten dabei auch die Aufwendungen für die Mehrwertsteuer, es handelt sich um Bruttoaufwendungen.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen umfassen die zum Betrieb der jeweiligen Unterbringungseinrichtung bzw. der Gruppe von Unterbringungseinrichtungen notwendigen Personalkosten und Personalnebenkosten (u. a. Aus- und Weiterbildungskosten und Kosten für Berufsunfallversicherung).

Sachaufwendungen

Die Sachaufwendungen umfassen die zum Betrieb der jeweiligen Unterbringungseinrichtung bzw. der Gruppe von Unterbringungseinrichtungen notwendigen Sachkosten (u. a. Kaltmiete, Betriebskosten und Bewirtschaftungskosten).

Prognostizierte Auslastung

Die prognostizierte Auslastung stellt die im Jahr durchschnittlich erwartete Auslastung der Plätze in der jeweiligen Unterbringungseinrichtung bzw. in der Gruppe von Unterbringungseinrichtungen dar. Der Ansatz ergibt sich aus der Unterbringungskapazität der jeweiligen Einrichtung bzw. Einrichtungsgruppe bezogen auf ein Kalenderjahr unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Auslastungsgrades.

Bemessung der Gebühren für Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis e)

Die dargestellten Personal- und Sachaufwendungen sowie die prognostizierten Leistungseinheiten beziehen sich auf alle in der jeweiligen Unterbringungseinrichtung bzw. in der Gruppe von Unterbringungseinrichtungen unterzubringenden Personenkreise. Hiervon umfasst sind auch Personen, welche nicht vom Anwendungsbereich der Unterbringungssatzung umfasst sind, dies betrifft insbesondere anspruchsberechtigte Personen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dies ist für die Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes jedoch vorliegend unbeachtlich.

1. Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

1.1 Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3

a) Personal- und Sachaufwendungen p.a. in Euro

- Emerich-Ambros-Ufer 59	514.766,01
- Hamburger Str. 63	195.186,97
- Hechtstr. 10	320.057,45
- Hubertusstr. 36c	361.674,06
- Kipsdorfer Str. 112	156.477,31
- Mathildenstr. 15	117.288,20
- Podemusstr. 9	315.852,56
- Prohliser Allee 3-5	223.599,41
Summe	2.204.901,96

b) Prognostizierte Auslastung Anzahl Plätze

- Emerich-Ambros-Ufer 59	41,7
- Hamburger Str. 63	49,5
- Hechtstr. 10	40,0
- Hubertusstr. 36c	51,0
- Kipsdorfer Str. 112	45,0
- Mathildenstr. 15	9,4
- Podemusstr. 9	36,0
- Prohliser Allee 3-5	18,0
Summe	290,50

c) Gebührenhöhe in Euro pro Monat (lit. a / 12 Monate / lit. b)	632,50
--	---------------

Anlage 2

Bemessung der Benutzungsgebühren für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen auf Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

1.2 Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs.2

a) Personal- und Sachaufwendungen p.a. in Euro		
- Wohnungen	75.550,28	
Summe	75.550,28	
b) Prognostizierte Auslastung Anzahl Plätze		
- Wohnungen		20,88
Summe		20,88
c) Gebührenhöhe in Euro pro Monat (lit. a / 12 Monate / lit. b)		301,53

1.3 Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5

a) Personal- und Sachaufwendungen p.a. in Euro		
- Hechtstr. 10	7.701,09	
Summe	7.701,09	
b) Prognostizierte Auslastung Anzahl Plätze		
- Hechtstr. 10		0,3
Summe		0,30
c) Gebührenhöhe in Euro pro Monat (lit. a / 12 Monate / lit. b)		2.139,19

Der sich aus der Berechnung ergebende kostendeckende Gebührensatz ist im Vergleich mit einer anderweitigen kurzfristigen Unterbringungsmöglichkeiten (z. B. in einer Pension) sehr hoch. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung einer Unterbringungseinrichtung entsprechend Nr. 5 der Unterbringungssatzung der Abwendung von Wohnungslosigkeit infolge höherer Gewalt dient und es sich mithin um eine Hilfeleistung zur Überwindung einer unverschuldeten Notlage handelt. **Daher wird vorliegend eine nicht kostendeckende Gebühr in Höhe von 20,00 Euro je Tag der Übernachtung veranschlagt.**

1.4 Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1

a) Gebührenhöhe in Euro (Gebühr entsprechend 1.1)	632,50
--	---------------

2. Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)

2.1 Nutzung von Unterbringungseinrichtungen im Zeitraum der ersten zwölf Monate der Unterbringung

a) Personal- und Sachaufwendungen in Euro	
- Bauhofstr. 11	96.258,15
- Buchenstr. 15b	308.791,57
- Florastr. 16	190.420,58
- Fritz-Reuter-Str. 21	2.881.516,30
- G.-Hartmann-Str. 4	1.730.401,53
- Großenhainerstr 92	296.569,97
- Heidenauer Str 49	1.012.153,11
- Karl-Stein-Str.24	938.291,20
- Katharinenstr. 9	626.203,33
- Leipziger Str. 169/Peschelstr. 26	98.155,11
- Lockwitztalstr. 60+60a	702.321,84
- Pillnitzer Landstr. 273	500.246,90
- Strehleener Str. 20	4.912.312,93
- Tharandter Str. 8	163.856,39
- Trachauerstr. 9	273.905,79
- Wachwitzer Höhenweg 1a	491.607,44
- Walterstr. 23	217.634,08
- Wohnungen	7.323.424,33
Summe	22.764.070,55

Anlage 2

Bemessung der Benutzungsgebühren für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen auf Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

b) Prognostizierte Auslastung Anzahl Plätze		
- Bauhofstr. 11	48,72	
- Buchenstr. 15b	40,50	
- Florastr. 16	72,00	
- Fritz-Reuter-Str. 21	188,10	
- G.-Hartmann-Str. 4	84,60	
- Großenhainerstr 92	39,20	
- Heidenauer Str 49	102,60	
- Karl-Stein-Str.24	85,50	
- Katharinenstr. 9	81,90	
- Leipzigerstr. 169/Peschelstr. 26	54,00	
- Lockwitztalstr. 60+60a	64,80	
- Pillnitzer Landstr. 273	82,40	
- Strehleener Str. 20	315,90	
- Tharandter Str. 8	36,00	
- Trachauerstr. 9	48,60	
- Wachwitzer Höhenweg 1a	54,00	
- Walterstr. 23	70,20	
- Wohnungen	4.124,70	
Summe	5.593,72	
c) Gebührenhöhe (ohne Kostenerstattung) in Euro pro Monat (lit. a / 12 Monate / lit. b)		339,13
d) Gebühr nach lit. c bezogen auf ein Kalenderjahr		4.069,58
e) Kostenerstattung für Unterbringung bezogen auf ein Kalenderjahr		2.250,00
f) Gebühr nach lit. d abzgl. Kostenerstattung nach lit. e		1.819,58
g) Gebührenhöhe (mit Kostenerstattung) in Euro pro Monat (lit. f / 12 Monate)		151,63

2.2 Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach den ersten zwölf Monaten der Unterbringung

a) **Gebührenhöhe in Euro** 339,13

Zur Berechnung der Gebührenhöhe wird auf Nr. 2.1 lit. a bis lit. c verwiesen.

3. Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) und e) in Unterbringungseinrichtungen

a) **Gebührenhöhe in Euro** 339,13

Zur Berechnung der Gebührenhöhe wird auf Nr. 2.1 lit. a bis lit. c verwiesen.